

RS UVS Steiermark 1997/05/13 30.6-177/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1997

Rechtssatz

Eine Verpflichtung, die (Rotlicht nach § 38 Abs 5 StVO anzeigende) Ampel mit Richtungspfeilen auszustatten, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn zwei geradeausführende Fahrstreifen und eine Linksabbiegespur mit einer durchgehenden Haltelinie vorhanden ist.

Schlagworte

Ampel Rotlicht Lichtzeichen Fahrstreifen Richtungspfeile Spurensignalisation

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at